

07.07.2021

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Coronaschutzverordnung, Beispiel NRW

- Die Inzidenzstufen für NRW finden Sie [hier](#) auf der Seite des Ministeriums für Gesundheit NRW. Ähnliche Einordnungen auf entsprechenden Seiten
- Eine gute Übersicht welche Regelungen in welchem Bereich gelten, bietet die [Website des MAGS](#) und entsprechende Stellen anderer Bundesländer

Coronaeinreiseverordnung

- Viele Länder weiterhin kein Risikogebiet mehr
- Jedoch werden durch die Delta-Variante des Virus einige Staaten nun als Virusvariantengebiet geführt
- Eine Übersicht gibt es auf der [Seite des RKI](#)
- Einen Mustervorschlag an die Belegschaft für den Fall des Antritts bzw. Der Rückkehr von Urlaubsreisen im Sommer 2021 aus dem In- und Ausland finden sie [hier](#)

Impfungen

- Elektronische Impfbefreiungen für bereits vollständig geimpfte, können in teilnehmenden Apotheken und Hausärzten beschafft werden. Alternativ versenden die meisten kassenärztlichen Vereinigungen die Bescheinigungen für bereits geimpfte Personen per Post
- Weitere Fragen und Antworten finden Sie [hier](#).

Coronaarbeitsschutzverordnung

- Die Maskenpflicht wird reduziert. Nur wenn die Gefährdungsbeurteilung (Kontaktreduzierung) des Unternehmens das Tragen der Maske erforderlich macht, ist diese zu tragen.
- Weiterhin Testangebote für nicht im Homeoffice arbeitende (mindestens zwei pro Woche)
- Keine Homeoffice-Angebotsverpflichtung ab dem 01. Juli
- Im Bundesanzeiger [hier](#) veröffentlicht

Finanzielles Hilfsprogramm

Härtefallhilfen

Im Rahmen der Härtefallhilfe stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können. Anträge zur Gewährung der Härtefallhilfe NRW können ab sofort und ausschließlich überprüfende Dritte, beispielsweise Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer über das gemeinsame Antragsportal der Länder unter www.haertefallhilfen.de gestellt werden. Die detaillierten FAQ zur Härtefallhilfe NRW finden Sie [hier](#).

NRW-Soforthilfe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung hat die Landesregierung beschlossen die ausstehenden rund 380.000 Aufforderungen zur Rückmeldung über den tatsächlichen Liquiditätsengpass bis Mitte Juni 2021 auszusetzen. Die Unternehmen erhalten bis zum 31. Oktober 2021 Zeit für ihre Rückmeldungen. Wichtig: Die Frist zur Rückzahlung der eventuell zu viel genehmigten Mittel wird bis Ende Oktober 2022 verlängert.

Verlängerung der Überbrückungshilfe III (plus)

- Verlängerung der Überbrückungshilfe III bis zum 30. September 2021 unter dem Namen *Überbrückungshilfe III plus*.
- Neu ist eine *Restart-Prämie*, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten. Anforderungen zur Überbrückungshilfe III:
 - Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent.
 - Maximale monatliche Förderung liegt bei 10 Mio. Euro.
 - Obergrenze für Förderungen 52 Mio. Euro, bestehend aus 12 Mio. Euro aus dem EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.
 - Die Beantragung erfolgt durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes.
 - Die [detaillierten FAQ-Listen](#) zur Überbrückungshilfe III sowie Überbrückungshilfe plus überarbeitet werden aktuell entwickelt.

Kurzarbeitergeld und Personal

Elektronische Antragsstellung

Die Bundesagentur für Arbeit hat für den elektronischen Datenaustausch bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen die *Gemeinsamen Grundsätze KEA* (KEA – Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) nach §

108 SGB IV zum 1. Juli 2021 definiert. Dadurch wird der Prozess erheblich vereinfacht.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte: Arbeitgeber stellen die Anträge auf Kurzarbeitergeld auf Basis der geleisteten Entgelte. Die Antragsdatensätze sind XML-basiert. Der Datenaustausch erfolgt über den GKV-Kommunikationsserver für den Versand der Meldungen mit den Anträgen auf Kurzarbeitergeld und zum Abruf der dazu von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Rückmeldungen.

Am 9. Juni 2021 wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen. Wichtige Inhalte:

- Der erleichterte Zugang (wie zuvor 10 % reduziertes Mindestquorum und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) gilt zukünftig auch für die Fälle, in denen Kurzarbeit bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird.
- Die vollständige Erstattung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung gilt bis 30. September 2021.
- Ab dem 1. Oktober 2021 werden 50 % der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung erstattet. 100 % Erstattung ist möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht wegen Anfechtungsmöglichkeiten kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben werden.
- Nicht verlängert wurden die erhöhten KuG-Sätze (70/77 %, ab dem vierten bzw. 80/87 % ab dem siebten Bezugs-

monat). Diese gelten bis zum 31. Dezember 2021 nur dann, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden und *danach keine Unterbrechung der Kurzarbeit* für mindestens drei zusammenhängende Monate eingetreten war.

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Eine Fortführung der erleichterten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate nach Juni 2021 ist [laut GKV-Spitzenverband](#) nicht beabsichtigt. Gleichwohl wird es Unternehmen geben, denen eine zeitnahe Zahlung der bislang gestundeten Beiträge nicht möglich sein wird. Für diese Unternehmen konnte ein niedrigschwelliges Verfahren erreicht werden. Diese gilt in den folgenden Fällen (vereinfacht):

- Wenn der Arbeitgeber einer angemessenen ratierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser (Ratenplan-)Vereinbarung zudem nachkommt, ist ein Stundungszins nicht zu erheben.
- Ein Stundungszins ist nicht zu erheben, wenn laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.
- Kommt eine (Ratenplan-)Vereinbarung nicht zustande oder werden Beitragsverpflichtungen auch durch Teilzahlungen im Zuge von ergänzenden Stundungsvereinbarungen nicht erfüllt, besteht für eine Reduzierung des Stundungszinses kein Raum. In diesem Fall ist der reguläre Stundungszins in Höhe von 0,5 v. H. für jeden angefangenen Monat der Stundung zu erheben.

Das oben beschriebene Verfahren ist zeitlich auf die Beitragsmonate Juli bis einschließlich September 2021 begrenzt.

Steuern und Abgaben

Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Inhalt:

- Die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.